

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)

**für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
von 3 Windenergieanlagen in Bergheim**

Az: 70-6/05/0012/23/KLA

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 vom 10.09.2021 des Gesetzes vom 04. 01.2023 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover hat folgende Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Zubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V117 3.3 in einer Konzentrationszone der Stadt Bergheim auf der Wiedenfelder Höhe in der Gemarkung Bergheim, Flurstücke 10, 12 und 13. Das Vorhaben dient der Erweiterung des bestehenden Windparks Wiedenfelder Höhe

Auf den Antrag der SL Windenergie GmbH vom 03.05.2023 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 16.06.2023 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.2 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 20.06.2023

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70 Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag
gez.
vom Felde